Stadt Warendorf
Amt 61 - Stadtentwicklung

Gemeinsamer Umweltbericht

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans

sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Januar 2023

Auftraggeber: Stadt Warendorf

Amt 61 – Stadtentwicklung

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr. 1268

Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 1
1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitplanverfahrens 4
1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren 6
1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind 7
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 12
2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario) 12
2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 12
2.1.2 Schutzgut Fläche 16
2.1.3 Schutzgut Boden 16
2.1.4 Schutzgut Wasser 18
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima 19
2.1.6 Schutzgut Landschaft 22
2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 22
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 24
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 25
2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten 25
2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 26
2.3.2 Schutzgut Fläche 28
2.3.3 Schutzgut Boden 28
2.3.4 Schutzgut Wasser 29
2.3.5 Schutzgut Luft und Klima 30
2.3.6 Schutzgut Landschaft 30
2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 30
2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31
2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung 31
2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle 32
2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten 32
2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe 32
3 Wechselwirkungen 33
4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 34
4.1 Überwachungsmaßnahmen 34
4.2 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen 34

4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt 34
4.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser 37
4.2.3 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 39
4.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter 39
5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl 40
6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall) 40
7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse 40
8 Monitoring 41
9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 42
10 Literatur 43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Teilaufhebungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.45 (rote Linie) und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (gelbe gestrichelte Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022). 5
Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung) 7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014). 9
Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP der Stadt Warendorf mit dem Änderungsbereich der 29. FNP-Änderung (rote Umrandung) (STADT WARENDORF 2010). 10
Abbildung 5: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ (STADT WARENDORF 1978) mit Bereich der geplanten Teilaufhebung (rote Umrandung). 11
Abbildung 6: FFH- und Naturschutzgebiete (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (blaue Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und LANUV NRW 2021a). 13
Abbildung 7: Geschützte Biotope (rote Schraffur) und Naturdenkmal (oranges Dreieck) im Umfeld des Plangebietes (blaue Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und LANUV NRW 2021a). 14
Abbildung 8: Biotopverbundflächen besonderer (hellblaue Schraffur) und herausragender (dunkelblaue Schraffur) Bedeutung im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und LANUV NRW 2021a). 15

Abbildung 9: Als Bodentypen (Gley=hellblau, Plaggenesch=orange, Vega=türkis) im Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und GEOLOGISCHER DIENST 2017)..... 17

Abbildung 10: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und ELWAS NRW 2021)..... 19

Abbildung 11: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (2018b). Dargestellt ist die Gesamtbetrachtung im Bereich des Plangebietes (rot markiert). 21

Abbildung 12: Fuß-, Fahrrad-, Reit- und Wanderwege sowie Wohnbebauung im Bereich des Plangebiets (blaue Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)..... 23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen..... 2

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Reit- und Fahrverein Warendorf e. V. beabsichtigt eine Standortverlagerung. Der bisherige Standort des Reit- und Fahrvereins an der Ems wird im Sinne eines Flächentauschs rückgebaut und dem Freiraum zugeführt. Vor dem Hintergrund dieses Planungsanlasses führt die Stadt die 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 (FNP) und die vorliegende Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durch.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren auch bei der Aufhebung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest ist mit der Umweltprüfung beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden gemeinsamen Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesnatur-schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasserge-setz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissi-onsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi-onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitplanverfahrens

Der Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen im Osten des Warendorfer Stadtgebiets östlich der B 475 und nördlich der Ems (vgl. Abbildung 1).

Der ca. 11,9 ha große Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Flur 38 der Gemarkung Warendorf die Flurstücke 130, 208, 112, 144, 343, 290, 271, 354, 344. Der ca. 4,9 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb dieses Teilaufhebungsbereichs und deckt die Flurstücke 343, 290, 271 sowie Teile der Flurstücke 208, 112, 144, 352 und 354 ab.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Reitanlage mit Stallungen, Hallen, Reitplätze und Weiden zwischen den Straßen „Tatenhausener Weg“ und „Dackmarer Esch“.

Der Großteil der Fläche des Teilaufhebungsbereichs wird von Pferdeweiden eingenommen, die durch Zäune unterteilt sind. Um die gesamte Weidefläche sowie zwischen den umzäunten Koppeln verlaufen Reitwege aus sandigem, offenem Oberboden. Die Gebäude der Reitanlage liegen im östlichen Teilaufhebungsbereich. Hier befinden sich zwei Reithallen, Stallungen, eine Führanlage und Nebengebäude. Östlich der Hallen sind geschotterte Park- und Anhängerplätze angeordnet. Nördlich der Gebäude der Reitanlage schließen sich ein Dressur- und ein Springplatz mit sandigem Boden an. Im Bereich der Reitplätze und der Verkehrs- und Parkfläche befinden sich vereinzelte Gehölzreihen und -gruppen aus u.a. Eiche, Ahorn, Birke und Linde. Randlich der Weiden befinden sich zum Teil Geländesprünge, die im Norden mit Sträuchern gesäumt sind. Im östlichen Randbereich stehen entlang der Straße „Dackmar“ ältere Eichen. Durch das südwestliche Plangebiet verläuft eine Gehölzreihe in Ost-westlicher Richtung, die den dort vorhandenen Sand- bzw. Reitweg säumt. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft eine weitere Gehölzreihe in Nord-südlicher Richtung. Beide Gehölzreihen sind aus überwiegend Hainbuchen und Eichen zusammengesetzt. Der südliche Teil des Plangebietes wird von weiteren Pferdeweiden eingenommen. Im südwestlichen Teil verläuft ein

Trampelpfad, der vorbei an den hier vorhandenen Gehölzen und Hochstauden in Richtung Ems führt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes erstreckt sich in Nord-West-Richtung über den zentralen Teilaufhebungsbereich und umfasst dort einen Teil der Pferdeweiden sowie die Reitanlage und ihr direktes Umfeld mit Verkehrsflächen und vereinzeltem Gehölzbestand (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Lage des Teilaufhebungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.45 (rote Linie) und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (gelbe gestrichelte Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Warendorf ist der Änderungsbereich als Sonderbaufläche S 4 Reitanlagen dargestellt. Nachrichtlich übernommen sind zudem eine unterirdische Gasleitung, das zum Zeitpunkt der Aufstellung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems und die Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Im Zuge der 29. FNP-Änderung ist die Umwandlung des bisher dargestellten Sondergebiets in eine Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ umfasst auf ca. 15,8 ha die Wohnbebauung an der Straße „Dackmarer Esch“ und südlich des „Tatenhausener Wegs“ sowie die gesamte Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Warendorf mit umliegenden Weideflächen nördlich der Ems und westlich des Tatenhausener Wegs. Durch die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplans soll die Bebauung rückgebaut und die Fläche dem Freiraum zugeführt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgen im Parallelverfahren.

Die zentralen Ziele und Planinhalte werden ausführlich in den Begründungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ beschrieben (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022b und d).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zur Teilaufhebung des Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage dienen die Begründungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022b und d).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage September 2021)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Februar 2022)
- Klimaatlas NRW des LANUV
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Februar 2022)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Februar 2022)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (Stand: 2013)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: Mai 2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage Februar 2022)
- Freizeitinformationen/Wanderwege - Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Februar 2022)

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist den Begründungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022b und d) zu entnehmen.

Landesentwicklungsplan

Im LEP NRW ist die für die Änderung des FNP und für die Teilaufhebung vorgesehene Fläche als Freiraum ausgewiesen (vgl. Abbildung 2). Zudem ist ein Streifen im Süden als Überschwemmungsbereich und als Gebiet zum Schutz der Natur ausgewiesen. Mit diesen zeichnerischen Ziel-Festlegungen ist eine Reihe von textlichen Zielen der Raumordnung verbunden.

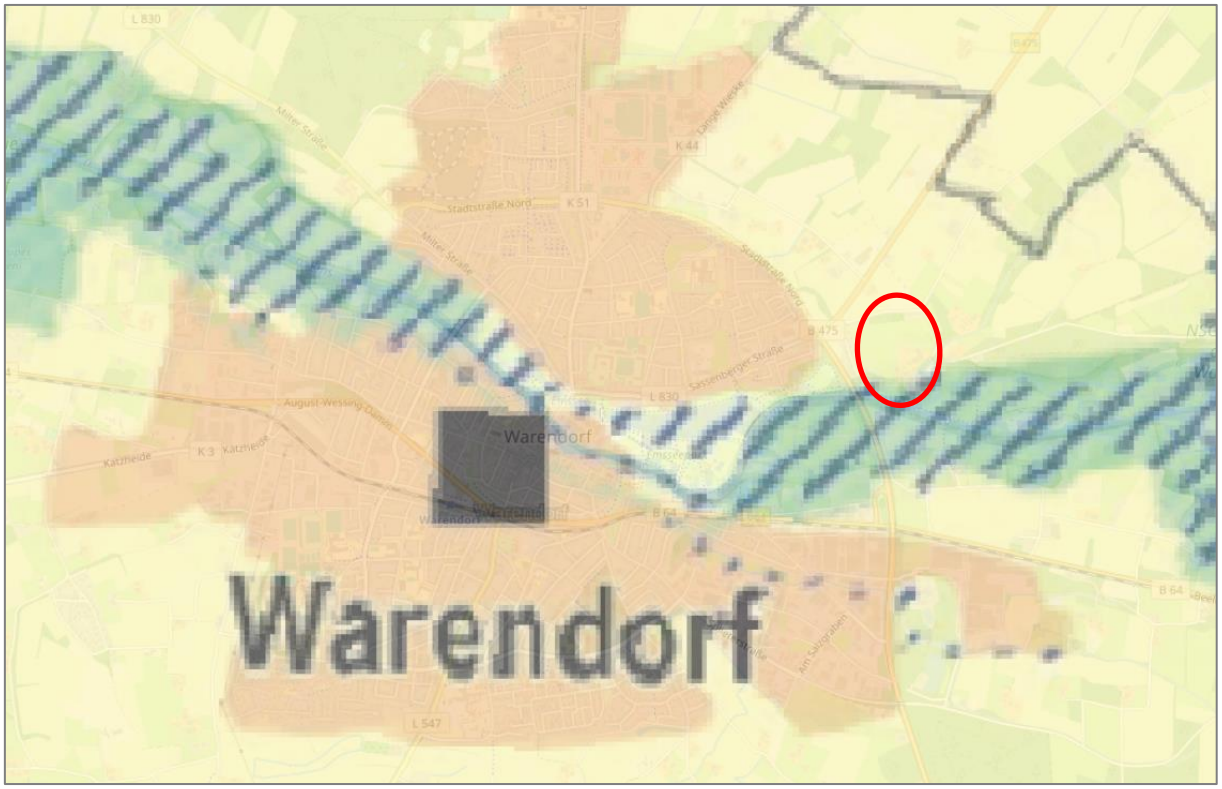

Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung).

Der Freiraum soll gemäß LEP NRW erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Außerdem ist der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und

Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei Umsetzung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes erfolgt der Rückbau der bestehenden baulichen Anlagen und die Rückführung der derzeitigen Reitanlage in den Freiraum. Dies entspricht den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW.

Ziel 7.4-6 gibt u. a. vor, dass Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Sie sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen (insbesondere Siedlungsbereiche und Bauflächen) freizuhalten. In den Bereichen zum Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Durch die Umsiedlung und den Rückbau der Reitanlage und den geplanten Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen wird beiden Freiraumfunktionen Rechnung getragen.

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland weist den gesamten Planungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Entlang der Ems, die als Oberflächengewässer im Regionalplan enthalten ist, sind die Flächen zudem mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung belegt. Im Süden ragen analog zum LEP NRW der regionalplanerisch festgelegte Überschwemmungsbereich der Ems und der ausgewiesene Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in den Teilaufhebungsbereich (vgl. Abbildung 3).

Gemäß Grundsatz 16 sollen die bestehenden Freiräume wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Eine Inanspruchnahme soll auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Das textliche Ziel 30 des Regionalplans Münsterland gibt vor, dass Überschwemmungsbereiche von Fließgewässern für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. In den Bereichen zum Schutz der Natur ist gemäß Ziel 25 des Regionalplans dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Aus der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 resultiert eine Entsieglung bebauter Fläche und die Rückführung von Flächen für die Landwirtschaft in den Freiraum. Dies entspricht den regionalplanerischen Zielvorgaben und die Freiraumfunktionen können wieder vollständig erfüllt werden.

Aufgrund der Freiraum-Rückführung und der damit verbundenen ökologischen Aufwertungen kann dem Reitverein im Zuge der 30. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.26 ein neuer Standort ermöglicht werden. Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass die 29. FNP-Änderung die Voraussetzung für die landesplanerische Zustimmung zur 30.

FNP-Änderung zur Ausweisung des Sondergebiets am neuen Standort ist. Ohne den Flächentausch ist die 30. FNP-Änderung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

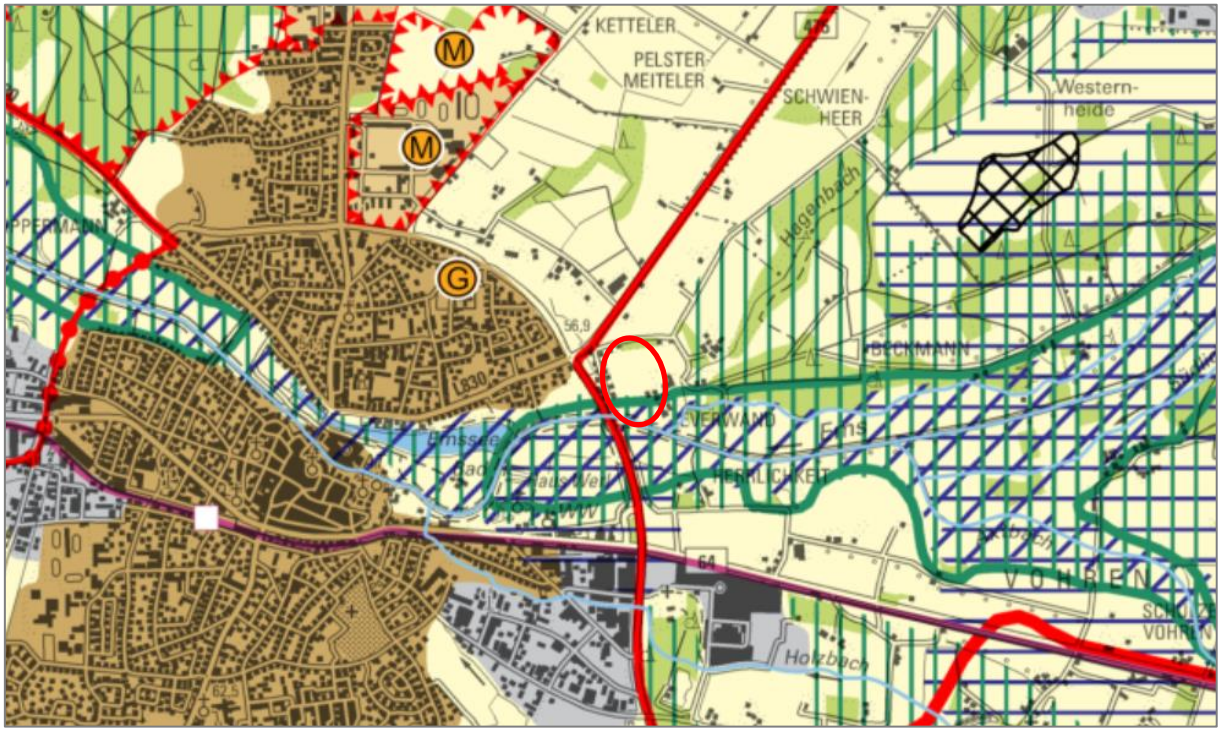

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014).

Eine detaillierte Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen erfolgt in Kapitel 2.3.

Der in der aktuellen Fassung seit Juni 2014 rechtskräftige Regionalplan Münsterland wird derzeit fortgeschrieben. Der formale Aufstellungsbeschluss für die Einleitung der Fortschreibung erfolgte auf Basis der Planentwurfsunterlagen im Regionalrat im Dezember 2022 (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2022). Rechtliche Bedeutung haben die im Regionalplan-Entwurf vorgesehenen Neuregelungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Diese gelten gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung und sind damit gemäß § 4 (1) Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis enthält der Entwurf des Regionalplans Münsterland keine regionalplanerischen Zielvorgaben, die der vorliegenden Teilaufhebung entgegenstehen.

Flächennutzungsplan

Der bestehende FNP der Stadt Warendorf weist den Änderungsbereich als Sonderbaufläche S 4 Reitanlagen aus. Nachrichtlich übernommen sind zudem eine unterirdische Gasleitung, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems und die Grenze des Landschaftsschutzgebiets.

Für die angestrebte Freiraum-Rückführung ist die 29. FNP-Änderung mit der Umwandlung des bisher dargestellten Sondergebiets in eine Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

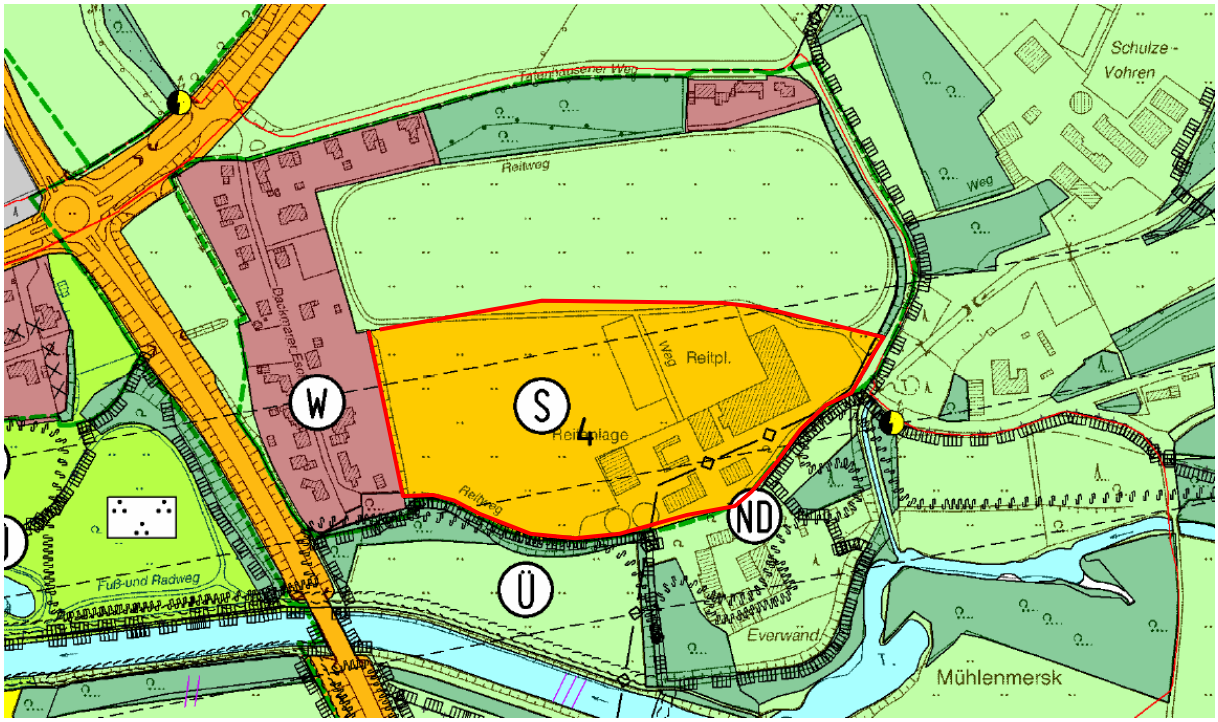

Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP der Stadt Warendorf mit dem Änderungsbereich der 29. FNP-Änderung (rote Umrandung) (STADT WARENDORF 2010).

Rechtskräftige Bebauungspläne

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ weist den Teilaufhebungsbereich mittig als Sondergebiet Reitanlage und nördlich und südlich als Flächen für die Landwirtschaft aus. Zwischen der Reitanlage und der Fläche für die Landwirtschaft im Süden befindet sich zudem eine Erhaltungsfestsetzung für eine Wallhecke mit Bäumen und Sträuchern. Entlang der westlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze sieht der Plan ein Pflanzgebot für eine Baum-Strauch-Hecke mit standortgerechten Gehölzen vor. Diese dient der Abschirmung zur Wohnbaufläche und als Ersatzforstfläche für die entfallene Forstfläche im Sondergebiet.

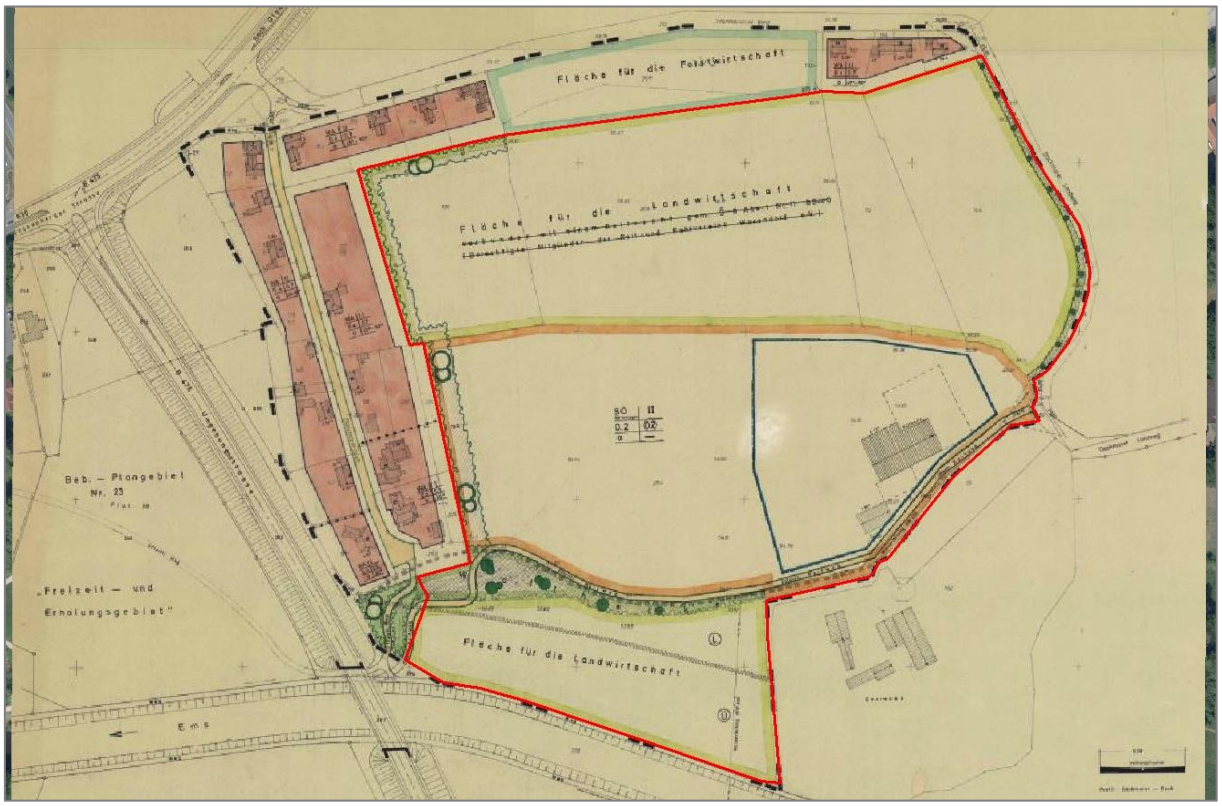

Abbildung 5: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ (STADT WARENDORF 1978) mit Bereich der geplanten Teilaufhebung (rote Umrandung).

Landschaftsplan

Der Großteil des Teilaufhebungsbereichs und der Änderungsbereich befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans des Kreises Warendorf. Nur die Weide und die Gehölzbestände des südlichen Teilaufhebungsbereichs sind hier mit Festsetzungen belegt. In der Festsetzungskarte ist entlang der südlichen Grenze die Anlage von Uferstreifen (U 5.5.2) vorgesehen. Die Pferdeweide und die Gehölze im Süden sind Teil des Naturschutzgebietes „Emsaue“ und des FFH-Gebiets „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Für diesen Bereich ist deshalb die Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000 " vorgesehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Teilaufhebungsbereich umfasst den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und impliziert somit auch die aus der Planung resultierenden Umweltauswirkungen. Im Folgenden wird der Teilaufhebungsbereich als Flächenbezug für die Beschreibung und Bewertung der Wirkungen herangezogen und als Plangebiet bezeichnet.

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Wirkungen wurden die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersucht. Im Zuge der Ortsbegehungen konnten im Plangebiet und Wirkraum zwei planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt werden. Stare brüteten innerhalb des südöstlichen Plangebiets. In den Pferdeställen im südöstlichen Plangebiet konnten außerdem insgesamt 10 Brutpaare der Rauchschwalbe nachgewiesen werden. Mäusebussard, Feldsperling und Graureiher nutzten das Plangebiet und dessen Wirkraum als Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar. Des Weiteren konnten im Plangebiet und Wirkraum Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Kleiber, Buntspecht, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Wiesenschafstelze und Stieglitz erfasst werden.

Insgesamt konnten außerdem Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse, Wasserfledermäuse, Abendsegler und Kleine Abendsegler nachgewiesen werden, die das Plangebiet und den Wirkraum zur Nahrungssuche nutzten. Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wo-

chenstuben wurden nicht festgestellt. Die meisten Fledermauskontakte wurden an den Gehölzreihen im südwestlichen Bereich des Plangebiets sowie entlang der Ems aufgezeichnet. Neben der Funktion als Jagdhabitat erfüllen die Gehölze auch eine wichtige Rolle als Leitstruktur zur Orientierung in der Landschaft.

Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2022).

Die Weidefläche und die umgebenen Gehölze im südlichen Plangebiet sind Teil des Naturschutzgebietes (NSG) „Emsaue“ (WAF-048) und des FFH-Gebiets „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) (vgl. Abbildung 6). Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen Emsauenabschnitt mit ausgebauten und naturnahen, stark mäandrierenden Flussabschnitten und zahlreichen auentypischen Elementen u.a. Altarme, Auen- und Bruchwaldreste, Flutmulden und Feuchtgrünlandflächen. Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Das NSG „Emsaue“ ist weitestgehend deckungsgleich mit dem Abschnitt des FFH-Gebiets und hat ebenfalls die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen zum Ziel. Südwestlich des Plangebiets befindet sich zudem das NSG „Emsaue westlich Warendorf“ (WAF-070), welches ebenfalls dem Schutz der Ems und ihrer Aue und der dortigen Lebensräume dient.

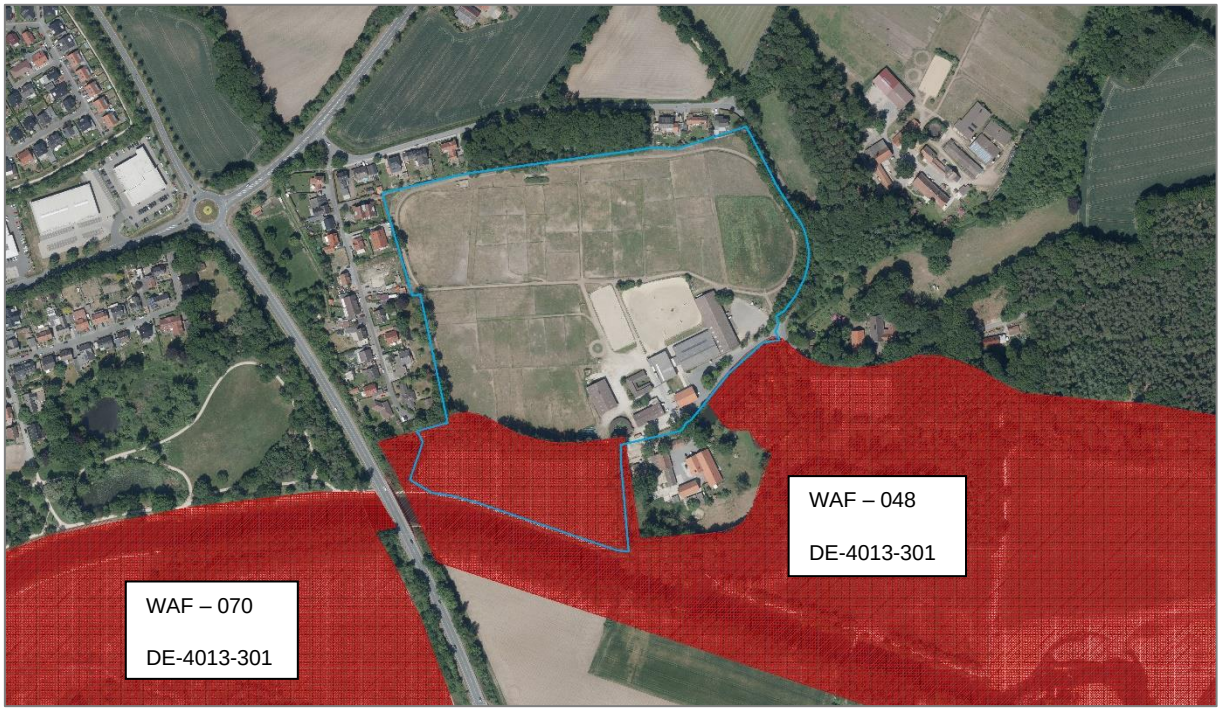

Abbildung 6: FFH- und Naturschutzgebiete (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (blaue Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und LANUV NRW 2021a).

Bei den geschützten Biotopen südöstlich des Plangebiets handelt es sich um einen Tieflandbach mit natürlichen oder naturnahen, unverbauten Bereichen mit Röhrichtsaum und Schwimmblattvegetation.

Abbildung 7: Geschützte Biotope (rote Schraffur) und Naturdenkmal (gelbes Dreieck) im Umfeld des Plangebietes (blaue Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und LANUV NRW 2021a).

Pflanzen

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine seltenen und geschützten Pflanzenarten.

Die Weiden werden intensiv genutzt und gestalten sich als kurzrasiges, artenarmes Grünland. Die Reitwege sowie Dressur- und Springplatz sind überwiegend vegetationslos.

Im Bereich der Reitplätze und der Verkehrs- und Parkfläche befinden sich vereinzelte Gehölzreihen und -gruppen aus u.a. Eiche, Ahorn, Birke und Linde.

Als besonders hochwertig sind die Baumreihe entlang der Straße „Dackmar“, die das südliche Plangebiet querende Wallhecke sowie die Baumreihe entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze anzusehen. Es handelt sich hierbei um standortgerechte, heimische und strukturreiche Gehölzbestände mit teils starkem bis sehr starkem Baumholz.

Im südlichen Plangebiet befinden sich ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet (vgl. Teilschutzgut Tiere). Geschützte Biotope (gem. § 42 LNatSchG) liegen südöstlich des Plangebiets in ca. 60 Metern Entfernung. Im Südosten des Plangebiets befindet sich an einem Teich nahe der Plangebietsgrenze eine als Naturdenkmal ausgewiesene alte Eiche (vgl. Abbildung 7).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet wird insgesamt als gering bis mittel eingestuft. Die strukturarmen Weiden und Reitplätze stellen keinen Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt dar. Auch die Gebäude und die angrenzenden versiegelten Flächen sind nur von geringer ökologischer Wertigkeit. Die randlichen Baumreihen sowie die Wallhecke im südlichen Plangebiet erhöhen dagegen die Strukturvielfalt im Plangebiet. Sie stellen wichtige Vernetzungselemente dar und bieten mit ihrem teils alten Baumbestand einen Lebensraum für eine Vielzahl an Vögeln und anderen Tierartengruppen. Der südliche Teil des Plangebiets ist zudem Teil der Biotopverbundfläche „Mittlere Emsaue“, welche einen herausragenden Funktionsbereich des Biotopverbundes NRW darstellt. Fließgewässer und ihre Auen beherbergen zum einen eine Vielzahl an ökologisch hochwertigen Lebensräumen und dienen zum anderen als überregional vernetzendes Element und Ausbreitungskorridor für Flora und Fauna. Mit den „Grünland-Acker-Wald-Komplexen im Raum Dackmar - Die Wöste“ schließt eine weitere Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Osten an das Plangebiet an (vgl. Abbildung 8).

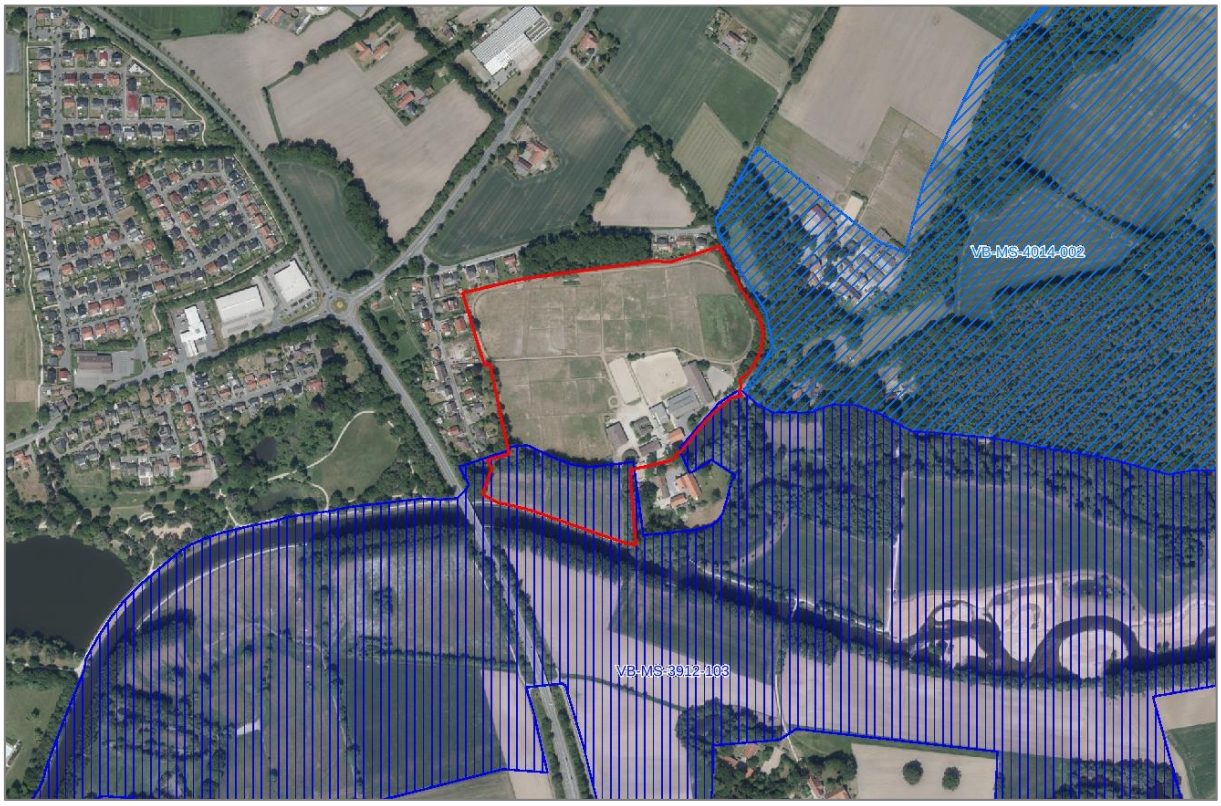

Abbildung 8: Biotopverbundflächen besonderer (hellblaue Schraffur) und herausragender (dunkelblaue Schraffur) Bedeutung im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und LANUV NRW 2021a).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von 11,9 ha und befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“. Durch die Gebäude der bestehenden Reitanlage und die angrenzenden Park- und Verkehrsflächen sind bereits Flächen im Osten des Plangebiets versiegelt. Gemäß der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes beträgt die Größe des Sondergebiets 4,4 ha. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 und einer möglichen Überschreitung von 50% gemäß §19 (4) BauNVO ist bereits eine Versiegelung von 15.400 m² Fläche möglich.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Im Großteil des Plangebiets steht ein Plaggenesch als Bodentyp an (Abbildung 9). Es handelt sich um einen überwiegend sandigen Boden, der eine sehr tiefe Grundwasserstufe aufweist. Die Grundwasseroberfläche befindet sich dort bezogen auf das hydrologische Sommerhalbjahr ca. 13 bis 20 dm unter der Geländeoberfläche. Der Plaggenesch ist zudem schutzwürdig, da er eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte aufweist. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens wird als „mittel“ bewertet. Ein Teil des Bodens ist bereits durch die bestehende Reitanlage versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen können auf dieser Fläche nicht mehr erfüllt werden.

Im südlichen Plangebiet liegt im Bereich der Weidefläche nahe der Ems eine Vega als typischer Auenboden vor. Dieser Boden gilt aufgrund seines Wasserspeichers im 2-Meter-Raum

und der damit verbundenen hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion als schutzwürdig. Zudem weist er eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.

In einem Randbereich entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist ein Gley als Bodentyp ausgewiesen. Dieser sandige, vom Grundwasser beeinflusste Boden weist eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet (GEOLOGISCHER DIENST 2017).

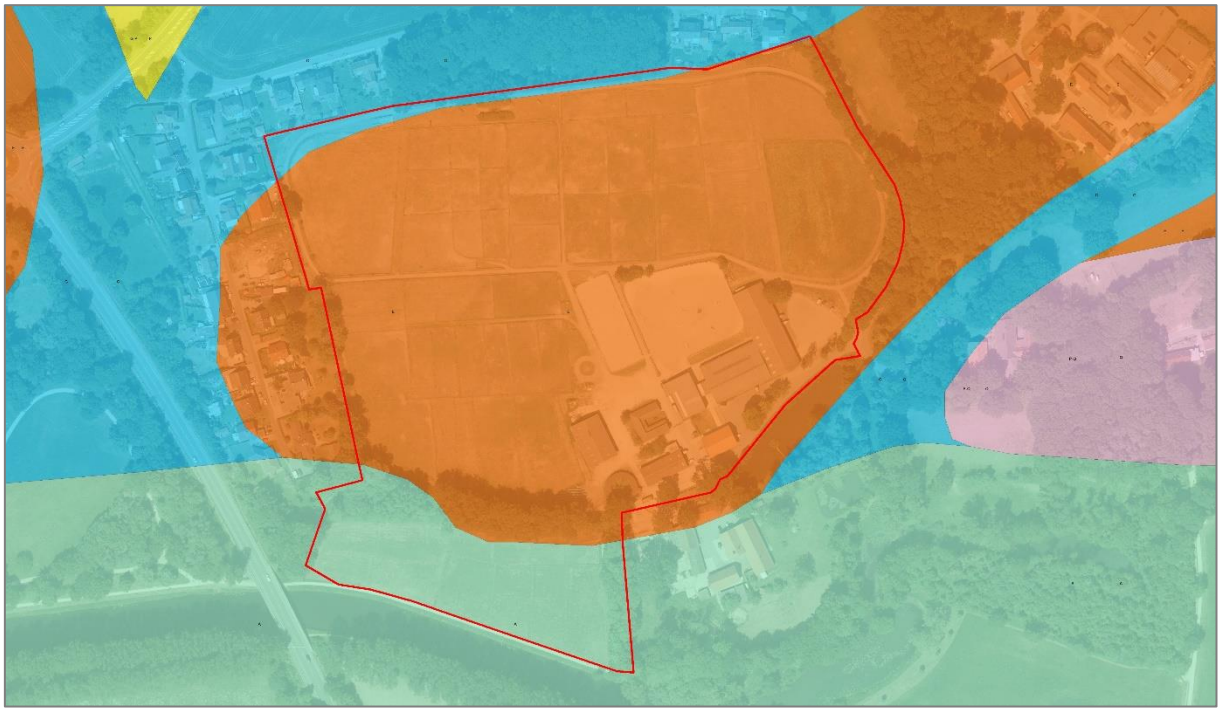

Abbildung 9: Als Bodentypen (Gley=hellblau, Plaggenesch=orange, Vega=türkis) im Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und GEOLOGISCHER DIENST 2017).

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Beelen/Harsewinkel)“ (3_07). Es handelt sich um einen Poren-Grundwasserleiter mit hoher wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet (3. Monitoringzyklus 2013-2018) (ELWAS NRW 2021).

Innerhalb des Plangebiets sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant. Südlich grenzt die Zone 3 des Trinkwasserschutzgebiets Warendorf an das Plangebiet an (ELWAS NRW 2021).

Für das Plangebiet sind nach derzeitigem Stand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022b und d).

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen.

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) bewertet die Versickerungseignung des Plaggeneschs als „geeignet“ (V, Flächen- und Muldenversickerung, auch Sickerbecken) und die der Vega als „bedingt geeignet“ (VS, Mulden-Rigolen-Elemente, Versickerung mit unterirdischem Stauraum), sodass eine dezentrale Versickerung möglich ist.

Die Vega als Boden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllt eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung des Grundwasserkörpers ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Auf den unversiegelten Böden des Plangebiets kann Niederschlagswasser versickern und so zur Grundwasserneubildung beitragen (ELWAS NRW 2021).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Ein temporär Wasser führender Graben verläuft parallel zur Wallhecke im südlichen Plangebiet. Im Osten grenzt ein Teich an das Plangebiet und im Süden verläuft die Ems parallel zur Plangebietsgrenze.

Die Weide im südlichen Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Ems (vgl. Abbildung 10). Die Fläche wird bereits bei einem 10-50-jährigem Hochwasserereignis (HQ10 – HQ50) überflutet.

Abbildung 10: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020 und ELWAS NRW 2021).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2018a) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten klimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2018a).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2018b) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Das Plangebiet ist überwiegend dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Der Bereich der Reitanlage wird dem „Klima innerstädtischer Grünflächen“ zugeordnet und die Wallhecke im Süden weist ein „Waldklima“ auf.

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln.
Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr).
Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur.
In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotenzial entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotenzial, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2018b).

Auf den Grünlandflächen und im Bereich der Reitanlage können tagsüber aus Mangel an den Verschattungseffekten extreme thermische Belastungen auftreten. In der Nachtsituation besteht über den Grünflächen des Plangebiets ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom in nordwestliche Richtung. Hiervon profitieren die in dieser Richtung angrenzenden Siedlungsbereiche, welche keine nächtliche Überwärmung aufweisen (vgl. LANUV NRW 2018b).

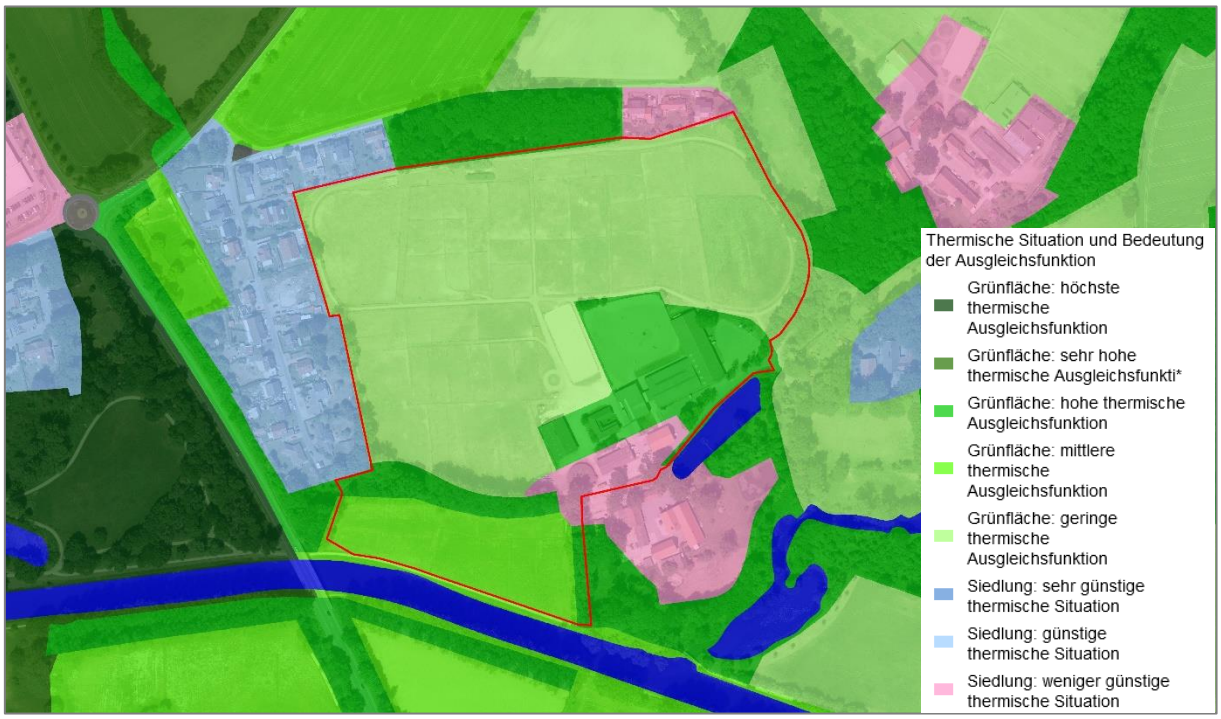

Abbildung 11: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (2018b). Dargestellt ist die Gesamtbetrachtung im Bereich des Plangebietes (rot markiert).

In der Gesamtbetrachtung geht überwiegend von den Gehölzbeständen im und um das Plangebiet, sowie von der Grünlandfläche in der Emsaue eine thermische Ausgleichsfunktion aus (vgl. Abbildung 11). Die Zuweisung einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion im Bereich der Reitanlage ist mit hoher Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaft zugewiesenen Flächennutzung zu verschulden. Die Zuweisung einer weniger thermisch begünstigten Situation ist analog zu ähnlich strukturierten Standorten in der Umgebung wahrscheinlicher.

Durchlüftungsfunktion

Die Grünflächen innerhalb des Plangebietes dienen zur Kaltluftentstehung mit einem Luftstrom von Südost nach Nordwest.

Das Plangebiet übernimmt eine Durchlüftungsfunktion für die nordwestlich angrenzenden Siedlungsbereiche. Gemäß LANUV NRW (2018b) wird dem südlichen Plangebiet eine mittlere bis hohe thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt nur einer geringen Vorbelastung durch den Straßenverkehr und die Nutzung der Reitanlage.

Entlang der Plangebietsgrenzen und im südlichen Plangebiet befinden sich Gehölzbestände mit teilweise älterem Baumbestand. Diese tragen durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei. Das Plangebiet hat jedoch keine besondere Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Ostmünsterland, im Landschaftsraum Harsewinkeler Emstal (LR-IIIa-059). Es handelt sich um einen Abschnitt des von Flusssand geprägten Emstals, dessen Talrelief häufig durch landwirtschaftliche Nutzung überformt worden ist. Ausgedehnte Ackerfluren dominieren die Niederung, die von einzelnen Intensivgrünlandflächen durchsetzt wird. Einige Einzelbäume und Pappel-Feldgehölze sind als landschaftsgliedernde Elemente vorhanden. Der Landschaftsraum ist nur punktuell für den landschaftsbetonten Erholungssuchenden erlebbar. Die Reitanlage mit den angrenzenden Pferdeweiden und den gliedernden Gehölzstrukturen stellen einen naturraumtypischen und insbesondere im Umfeld der Stadt des Pferdes Warendorf einen landschaftstypischen Ausschnitt dar.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (LSG). Im Nordosten grenzt das LSG „Kulturlandschaft nördlich der Emsniederung“ (LSG-4014-0001) an das Plangebiet. Ca. 50 Meter südwestlich befindet sich das LSG „Emstal“ (LSG-4013-0005) und südlich liegt auf der gegenüberliegenden Seite der Ems das LSG „Emsaue“ (LSG-4014-0002).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wohngebäude. Im Norden und Westen grenzt die Wohnbebauung entlang der Straßen „Dackmarer Esch“ und „Tatenhausener Weg“ an das Plangebiet. Südöstlich des Plangebiets schließt sich eine Hofstelle mit Pferdehaltung und einem Wohngebäude an.

Jenseits der Wohnbebauung im Westen verlaufen die B 475 und die Grenze des Siedlungsbereichs. Im nördlichen, südlichen und östlichen Umfeld beginnt der freie Landschaftsraum mit Acker-, Grünland- und Waldflächen sowie eingestreuten Hofstellen, Fließ- und Stillgewässern.

Im Nordosten verläuft entlang des „Tatenhausener Wegs“ ein Rundwanderweg, der auf Höhe der Reitanlage in Richtung Osten abknickt. Vom „Tatenhausener Weg“ führt zudem ein Reitweg entlang der Wallhecke im südlichen Plangebiet, trifft auf einen in der Örtlichkeit als Trampelpfad ausgebildeten Fuß- und Radweg als Anbindung der Bebauung an der Straße „Dackmarer Esch“ und verläuft nahe der südwestlichen Plangebietsgrenze in Richtung Süden zur Ems und mündet dort an einem Uferweg im Naherholungsraum. Es handelt sich dabei um einen Abschnitt des Emsweges, welcher als örtlicher, regionaler und Hauptwanderweg sowie als Etappe des Jakobsweges ausgewiesen ist (vgl. Abbildung 12).

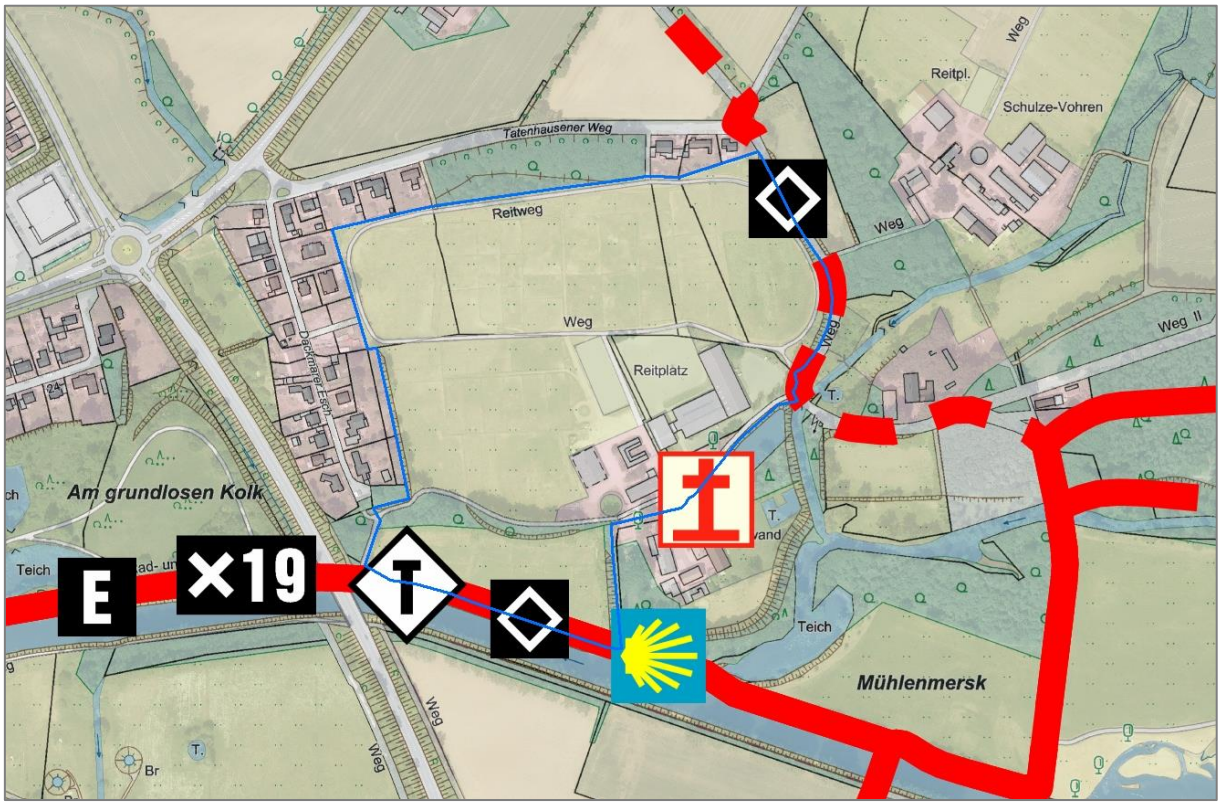

Abbildung 12: Fuß-, Fahrrad-, Reit- und Wanderwege sowie Wohnbebauung im Bereich des Plangebiets (blaue Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Gesundheit und Wohlbefinden

Das Plangebiet ist zwischen den Straßen „Dackmarer Esch“ und „Tatenhausener Weg“ gelegen. Es handelt sich um Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen, durch die keine relevanten Immissionen auf das Plangebiet wirken. Bei Reit- oder Voltigierunterricht sowie sportlichen Veranstaltungen kann Sportlärm von der Reitanlage ausgehen. Zudem löst der mit der Nutzung der Reitanlage verbundene Verkehr im Tagesbetrieb und bei Veranstaltungen Verkehrslärm insbesondere an den betroffenen Wohnhäusern am „Tatenhausener Weg“ aus.

Westlich verläuft in ca. 20-130 Metern Entfernung die Bundesstraße 475. Zwischen Plangebiet und B 475 liegen die Wohnbebauung der Straße „Dackmarer Esch“ und Gehölzbestände. Überdurchschnittliche Schadstoffemissionen durch den Verkehr können ausgeschlossen werden. Das der Straße näher gelegene südwestliche Plangebiet ist durch Lärmimmissionen vorbelastet, die tagsüber bis zu 65 dB und nachts bis zu 55 dB erreichen können.

Von der Nutzung der Reitanlage können landwirtschaftliche Gerüche von bestehenden Mistplätzen ausgehen. Andererseits kann ein Auftreten von Staub, Sandflug und Pferdehaaren in der direkten Nachbarschaft der Reitanlage zudem nicht generell ausgeschlossen werden.

Es sind weder Altlastenstandorte noch Kampfmittel innerhalb des Plangebiets oder im näheren Umfeld bekannt (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022b und d).

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet befindet sich in der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“, welche sich vom bewaldeten Kamm des Teutoburger Waldes nach Süden zur Emsniederung erstreckt. Bestimmende Elemente in der Landschaft sind die Ems und ihre Nebenflüsse, deren Terrassen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit ein dicht besiedelter Raum waren. In Kombination mit den benachbarten Feuchtgebieten hat sich hier ein bedeutendes archäologisches Bodenarchiv bewahrt.

Das Plangebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie und der Denkmalpflege (LWL 2013).

Im Waldstück nördlich des Plangebiets befindet sich ein ca. 170 m langes, 15 m breites und 0,7 m hohes Teilstück des Warendorfer Stadthagens, bestehend aus Wall und nördlich vorge-

lagertem Graben. Das Bodendenkmal ist im Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt aus Fachsicht der Archäologie deklariert.

Der Vierständerbau der südlich des Plangebiets gelegen Hofstelle ist unter der Nummer A 238 in die Denkmalliste eingetragen. Im Einmündungsbereich steht zudem ein Doppelbildstock mit Elementen aus dem 18. Jahrhundert, der unter Nummer A 140 seit Juli 1987 in der Denkmalliste der Stadt geführt wird.

Am Teich nahe der Hofstelle steht eine alte Eiche, die seit August 1999 als Naturdenkmal in die Denkmalliste der Stadt eingetragen ist.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, das heißt Nutzung der Grünlandflächen als Pferdeweide und Unterhaltung der Reitanlage, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die Größe der Bäume würde im Laufe der Jahre allerdings zunehmen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich dadurch nur geringfügige Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis

zu einem Jahr[1]), mittelfristige (ein bis fünf Jahren[1]) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre[1]), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (BÜRO STELZIG 2022) wird durch den geplanten Rückbau der Gebäude in die Fortpflanzungsstätten von zehn Brutpaaren der Rauchschwalbe eingegriffen. Die Lebensstätten müssen deshalb durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ersetzt werden (vgl. Kapitel 4.2.1). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, müssen die Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit erfolgen (vgl. Kapitel 4.2.1). Außerdem kommen nahe der südlichen Plangebietsgrenze Stare vor. Ein Brutplatz befindet sich in einer Baumreihe innerhalb des Naturschutzgebietes „Emsaue“ und bleibt aufgrund der dort geltenden Schutzbestimmungen weiterhin bestehen. Ein weiterer Brutplatz befindet sich in einer Eiche nahe der Plangebietsgrenze für die durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans zukünftig keine rechtliche Sicherung mehr besteht. Es ist keine Baumfällung geplant, sollte diese jedoch notwendig werden, sind die Artenschutzbelange im Rahmen einer erneuten Begutachtung zu prüfen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Die Art gilt zudem als so genannter Kulturfolger und brütet immer häufiger auch in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Sie gilt somit als relativ tolerant gegenüber Störung, weshalb für die Tiere auch mit keiner bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Mäusebussard, Feldsperling und Graureiher nutzten das Plangebiet und dessen Wirkraum als Nahrungshabitat. Durch den Rückbau der Gebäude und die Festsetzung als landwirtschaftliche Fläche verbessert sich die Nahrungssituation für diese Arten innerhalb des Plangebiets.

Insgesamt konnten außerdem Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse, Wasserfledermäuse, Abendsegler und Kleine Abendsegler nachgewiesen werden, die das Plangebiet und den Wirkraum zur Nahrungssuche nutzten. Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben wurden nicht festgestellt. Die Eignung als Nahrungshabitat wird durch die Rückbaumaßnahmen und den Gewinn an Grünflächen verbessert. Die linienhaften Gehölzbestände im Südwesten wurden zur Jagd stark frequentiert und dienen den Tieren als Leitstrukturen. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes entfällt die rechtliche Sicherung der Ge-

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

hölzbestände im Bebauungsplan, im Südwesten sind diese jedoch Teil des Naturschutzgebietes „Emsaue“ und des FFH-Gebiets „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Für Naturschutzgebiete gilt allgemein das Verbot „Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen“. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung sind dabei möglich, jedoch nur nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft, was u.a. keine Kahlschläge bedeutet. Es wird demnach davon ausgegangen, dass die hochwertigen Gehölzbestände im Plangebiet dauerhaft erhalten bleiben und sie ihre Funktion als Lebensraum und Leitstruktur weiterhin erfüllen können.

Insgesamt ist durch die Rückbaumaßnahmen und durch die Rückführung der Fläche in den Freiraum mit einer Aufwertung des Plangebiets als Lebanraum für Tiere zu rechnen.

Pflanzen

Derzeit stellen weder die Reitanlage mit Gebäuden, Verkehrsflächen, Dressurplatz und Springplatz noch die intensiv genutzten Weideflächen einen hochwertigen Lebensraum für Pflanzen dar. Im Zuge der Rückbaumaßnahmen stehen die derzeit als Reitanlage genutzten Flächen zukünftig als Vegetationsfläche zur Verfügung. Die Fläche wird gemäß Flächennutzungsplanänderung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da es sich um eine Dauergrünlandfläche handelt unterliegt diese dem Umbruchverbot und es kann auch zukünftig von einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland ausgegangen werden. Die hochwertigen Gehölzbestände im Südwesten des Plangebiets befinden sich im Bereich des Naturschutzgebietes „Emsaue“ und des FFH-Gebiets „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“. Gemäß der Schutzgebietssatzungen ist das Roden der Gehölze verboten und es kann von einem dauerhaften Erhalt ausgegangen werden.
Die rechtliche Sicherung der Gehölze außerhalb der Schutzgebiete entfällt durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes. Hierdurch sind hochwertige Baumbestände wie die alten Eichen entlang des „Tatenhausener Wegs“ und die Eichengruppe im Bereich der Verkehrsfläche der Reitanlage gefährdet. Im Zuge des Rückbaus der Anlage und der Rückführung der Fläche in den Freiraum können und sollten diese Gehölze erhalten werden (vgl. Kapitel 4.2.1).

Durch das Vorhaben gehen keine Vorkommen geschützter Pflanzen verloren und es kann durch die Rückbaumaßnahmen und durch die Rückführung der Fläche in den Freiraum von einer Aufwertung des Plangebiets als Lebensraum für Pflanzen ausgegangen werden.

Schutzgebiete sind im südlichen Plangebiet vorhanden. Durch die Planung erfolgt jedoch keine Veränderung im entsprechenden Bereich.

Biologische Vielfalt

Durch die Rückbaumaßnahmen und die Entsiegelung des Bodens entsteht im Bereich der Reitanlage neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere und somit eine ökologische Aufwertung der Fläche. Die Gehölze im Südwesten und die geschützten Bereiche im südlichen Plangebiet (FFH, NSG, Biotopverbund) bleiben sicher erhalten und unterliegen keinen Veränderungen durch das Vorhaben.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben von einem positiven Einfluss auf die Biologische Vielfalt ausgegangen werden kann.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden insgesamt als gering angesehen. Es müssen jedoch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen und Brutvögeln eingehalten werden (siehe Kapitel 4.2.1), um die Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Es erfolgt ein vollständiger Rückbau der gesamten Anlagen inklusive Stallungen, Hallen, Reitplätzen und Weidezäunen sowie eine Entsiegelung sämtlicher Flächen. Es kommt somit zu einer Entsiegelung von ca. 0,7 ha Boden. Der Bebauungsplan wird auf einer Fläche von 11,9 ha aufgehoben und künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB eingeordnet. Da die Flächen der bisherigen Reitanlage dem Freiraum zugeführt werden, werden bauliche Entwicklungen an diesem Standort nicht unmittelbar erwartet.

Aufgrund der geplanten Entsiegelung von bisher versiegelter Fläche und der Rückführung in den Außenbereich sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.

2.3.3 Schutzgut Boden

Im nördlichen und südlichen Plangebiet sind keine den Boden betreffenden Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es wird dort keine stärkere Bodeninanspruchnahme erwartet, als nach geltendem Planungsrecht zulässig ist. Im Sinne des regionalplanerisch geforderten Flächentauschs mit dem neu zu entwickelnden Standort erfolgt zudem eine Entsiegelung sämtlicher Flächen. Dabei kommt es im zentralen Teilaufhebungsbereich zum Rückbau der gesamten Reitanlage inklusive Stallungen, Hallen, Reitplätzen sowie zur Entsiegelung sämtlicher sonstiger Flächen. In diesem Bereich steht ein Plaggenesch als Bodentyp an, der aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als schutzwürdig gilt. Bei der Archivfunktion handelt es sich um die fragilste der Bodenfunktionen, da der fachlich relevante und Wert gebende Feinaufbau des Bodenprofils durch jeden grabenden Eingriff unwiederbringlich zerstört wird. Versieglungen und Verdichtungen beeinträchtigen, soweit sie

nicht mit grabenden Eingriffen verbunden sind, die Archivfunktion in dem Maße, in dem sie die Zufuhr von Luft, Wasser und Wärmeenergie herabsetzen und damit die weitere Genese überprägen. In den bereits versiegelten und bebauten Bereichen kann deshalb von einem bereits vollständigen und unwiederbringlichen Verlust der Archivfunktion gesprochen werden. Die geplante Bodenentsiegelung und die Rückbaumaßnahmen gelten als die wirksamste Möglichkeit, Kompensation für Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen zu schaffen. Es kann zwar nicht die Archivfunktion wiederhergestellt oder kompensiert werden, der Erfüllungsgrad der übrigen Bodenfunktionen (Biotopentwicklungspotenzial, Regler- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum) wird jedoch erhöht.

Um Beeinträchtigungen wie Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu vermeiden, müssen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden (siehe Kapitel 4.2.2). Im Zuge der Entsiegelung müssen zudem Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Bodens ergriffen werden (siehe Kapitel 4.2.2).

Aufgrund der geplanten Entsiegelung von bisher versiegelter Fläche und der damit verbundenen Aufwertung von Bodenfunktionen und der Rückführung der Fläche in den Freiraum sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Es sind Entsieglungsmaßnahmen und die Rückführung der Fläche in den Freiraum geplant. Hierdurch werden u.a. positive Effekte auf die Grundwasserneubildung erzielt.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im südlichen Plangebiet wird von Bebauung freigehalten und kann die Funktion der Retention von Hochwasser weiterhin erfüllen.

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Bereich des Plangebiets.

Im Zuge der Abriss- und Entsiegelungsarbeiten, sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu beachten (siehe Kapitel 4.2.2).

Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten ist keine Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das gesamte Plangebiet wird auf FNP-Ebene als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Hierfür ist der vollständige Rückbau der bisherigen Reitanlage geplant, weshalb die Fläche zukünftig dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet werden kann.

Die Gehölzbestände im Südwesten des Plangebiets bleiben sicher erhalten und können weiterhin ihre Funktionen zur Wärmeregulation und zur Luftreinhaltung erfüllen.

Durch den Zugewinn an Grünflächen wird das Kaltluftentstehungspotential im Plangebiet erhöht. Es ist hierdurch jedoch mit keinen relevanten Unterschieden der thermischen Ausgleichsfunktion für benachbarte Bereiche zu rechnen.

Während der Bauarbeiten ist mit einer temporären Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Dauerhaft ist jedoch von einer Verbesserung der Luftqualität im Plangebiet auszugehen.

Aufgrund der geplanten Entsiegelung, der Verminderung des Verkehrsaufkommens und dem Gehölzerhalt sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben wird der baulich vorgeprägte Teil des Plangebiets zurückgebaut und in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Durch die Entfernung künstlicher Elemente kommt es zu einer Aufwertung der landschaftsästhetischen Funktion des Plangebiets. Auch aus dem Wegfall betrieblicher Einflüsse wie Licht und Lärm resultiert eine Aufwertung des Schutzguts. Die Gehölze bleiben als strukturierende Elemente erhalten.

Landschaftsschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wohngebäude.

Für die Wohnbebauung im Umfeld ergeben sich temporär Störungen durch die Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen. Langfristig ist mit einer ruhigeren Wohnsituation durch die Reduzierung des Verkehrsaufkommens und den Wegfall von Lärmimmissionen aus dem Betrieb der Reitanlage auszugehen. Die Aufgabe der Nutzung führt zudem zu einem Rückgang landwirtschaftlicher Gerüche sowie weniger Staub, Sandflug und Pferdehaare in der direkten Nachbarschaft der Reitanlage.

Die Wege innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sowie deren Freizeitfunktion bleiben auch zukünftig erhalten.

Es sind weder Altlastenstandorte noch Kampfmittel innerhalb des Plangebiets oder im näheren Umfeld bekannt (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022b und d). Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Auch Kampfmittel sind im Plangebiet und im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, *menschliche Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten.*

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie und der Denkmalpflege (LWL 2013).

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich ein Teilstück des Warendorfer Stadthagens als Bodendenkmal. Südlich des Plangebiets liegt eine denkmalgeschützte Hofstelle mit Bildstock.

Im Bereich der Denkmäler sind keine Veränderungen vorgesehen.

Durch die Entlassung der Flächen aus dem geltenden Ursprungsplan und dem damit verbundenen Rückbau sämtlicher Anlagen ist mit keiner Beeinträchtigung von Boden- oder sonstige Denkmäler zu rechnen.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten dennoch ein Bodendenkmal entdeckt werden, besteht laut §§ 15, 16 DSchG Meldepflicht (siehe Kapitel 4.2.4).

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen und zu Erschütterungen während des Rückbaus der Reitanlage.

Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen Schäden durch Erschütterungen an umgebener Bausubstanz vermieden werden.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Im Zuge des Rückbaus der Reitanlage kommt es zu Ansammlungen von Bauschutt, welche fachgerecht zu lagern und zu entsorgen sind.

Nach Umsetzung des Vorhabens ist mit keiner weiteren Erzeugung von Abfällen zu rechnen.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Kumulativ sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer Entsiegelung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verbesserte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Zunahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Abrissarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung der anfallenden Abfälle fachgerecht auszuführen.

4.2 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in die Schutzgüter sind im Folgenden aufgeführt. Dies folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Bezug auf § 18 Abs. 1 BNatSchG.

4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Gebäudeabbrüche müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch eine fachkundige Person erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Rauchschwalbe

Um einen Verlust von Lebensstätten der Rauchschwalbe zu verhindern und die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden, die bereits vor Abbruch des Stallgebäudes funktionstüchtig sind. Diese „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ oder „CEF (continuous ecological functionality) - Maßnahme, muss mit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte räumlich-funktional verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff verschlechtert (BfN 2011).

Als Maßnahmenstandort für den vorgezogenen Ausgleich können voraussichtlich die neuen Stallgebäude des Reit- und Fahrvereins Warendorf in der Bauernschaft Gröblingen in etwa 800 m nordwestlicher Entfernung genutzt werden.

Die Rauchschwalbe brütet meistens in selbst angefertigten Nestern an Gebäudewänden o. ä. Vor allem bei Mangel an Baumaterial können Engpässe bei der Herstellung der Nester auftreten. Durch die Rückbaumaßnahmen würden 10 Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe zerstört. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff mindestens zwei Nisthilfen pro Paar (also insgesamt 20 Kunstnester) als Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden. Durch die Maßnahme werden der Rauchschwalbe artspezifische Nisthilfen angeboten (LANUV NRW 2021a).

Durch die geplanten Pferdeweiden auf dem Gelände des neuen Reit- und Fahrvereins Warendorf in der Bauernschaft Gröblingen stehen der Art ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung.

<u>Anforderungen an den Maßnahmenstandort gemäß LANUV NRW (2021a):</u>

- *Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.*
- *Günstige Nahrungshabitate im Umfeld von ca. 300 m vorhanden.*
- *Möglichst noch genutzter Stall mit Viehbesatz während der Brutzeit (bevorzugt Kühe) Keine zugigen Boxenlaufställe.*
- *Gewährleistung der Zugänglichkeit zu den Räumen in der Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) durch Öffnungen von mind. 20 cm Durchmesser sowie freier Anflugmöglichkeit an die Kunstnester, dabei kein Entstehen von Gefahrensituationen (z. B. bei Niedrigflug Gefahr durch Prädation Hauskatze oder Kollisionsgefahr mit Kfz)*
- *Katzen-, marder- und rattensichere Stellen mit möglichst wenig Zugluft.*

<u>Anforderungen an Qualität und Menge</u>

- *Orientierungswerte: Bei Betroffenheit von 1-10 Paaren werden pro Paar 2 artspezifisch geeignete Nistkästen angeboten (Typ: offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser). Bei > 10 Paaren werden rechnerisch 1,5 Nistkästen pro Paar angeboten.*
- *Alternativ zum Nistkasten: ein Brett von ca. 12 x 12 cm Durchmesser als Nistsims). Sofern möglich, können auch Nistnischen in Wänden angelegt werden.*
- *Anbringen der Kunstnester in Deckennähe des Raumes (Raumhöhe > 2 m). Abstand der Oberkante zur Decke ca. 5-10 cm (bei Brettern ca. 10-15 cm unterhalb der Decke.*

- *Rauchschwalben sind keine Koloniebrüter i. e. S. wie Mehl- oder Uferschwalbe. In großen Räumen, die mehrere Brutpaare beherbergen können, sollten die Nisthilfen deshalb möglichst weit auseinander liegen (mehrere Meter) und so verteilt werden, dass zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht (ohne Sichtkontakt auch lt; 1 m). Konflikte zwischen Paaren lassen sich verringern, wenn nicht alle Vögel die gleiche Einflugöffnung benutzen müssen.*
- *Die Gefahr, Kunstnester an ungeeigneten Orten aufzuhängen, lässt sich vermindern, wenn man sie dort anbringt, wo ältere, defekte Naturnester oder deren Spuren auf Standorte hinweisen, die von den Vögeln selber ausgewählt worden sind.*

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- *Kunstnester sind grundsätzlich Jahrzehntelang haltbar. Um einen starken Befall mit Parasiten entgegenzuwirken, sollen die Kunstnester mind. alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden.*

Weitere zu beachtende Faktoren

- *Die Anlage von Schwalbenpfützen ist für Kunstnester nicht zwingend parallel durchzuführen, da die Nester bereits vorhanden sind. Sie kann trotzdem sinnvoll sein, um die Anlage natürlicher Nester in der Kolonie zu fördern.*
- *Klebschnüre zur Fliegenbekämpfung sind grundsätzlich nicht im Brutraum zu verwenden. In Ausnahmefällen sind sie knapp (1–2 cm, mit Distanzhaltern alle 1–2 m) unter der Decke zu spannen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine zusätzliche Schnur, ein Plastikband o.ä. möglichst nah oberhalb zur Klebschnur geführt werden, um die Vögel von dieser fern zu halten.*
- *Keine Geräte näher als 2 m zu den Nestern abstellen (Prädationsgefahr durch Katzen / Marder.*
- *Wo der Kotanfall unter besetzten Nestern zum Problem wird, kann man dies mit Hilfe von Kotbrettern verhindern.*

Aspekte der Prognosesicherheit

- *Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die Habitatansprüche der Rauchschwalbe sind gut bekannt.*

Art, Umfang und Standort der Maßnahme muss rechtlich gesichert werden.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes entfällt die rechtliche Sicherung einiger Gehölzbestände. Der Baum- und Strauchbestand im südlichen Plangebiet ist Teil des Naturschutzgebiets „Emsaue“ und des FFH-Gebiets „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Für Naturschutzgebiete gilt allgemein das Verbot „Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen“. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung sind dabei möglich, jedoch nur nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft, was u.a. keine Kahlschläge bedeutet. Es wird demnach davon ausgegangen, dass die hochwertigen Gehölzbestände im Plangebiet dauerhaft erhalten bleiben können und diese ihre Funktion als Lebensraum weiterhin erfüllen.

Die rechtliche Sicherung der Gehölze außerhalb der Schutzgebiete entfällt durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes. Hierbei sind insbesondere die alten Eichen entlang des „Tatenhausener Wegs“ und die Eichengruppe im Bereich der Verkehrsfläche südlich der Reithalle zu nennen. Beim Rückbau der gesamten Anlage und der Rückführung der Fläche in den Freiraum können und sollten diese bestehenden wertvollen Gehölze insgesamt erhalten werden. Zum Schutz der Gehölzbestände bei den Abriss- und Entsiegelungsarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 | 2014-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Vor allem bei Arbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 Meter) muss mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden. Der Wurzelbereich darf zudem durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht belastet werden.

4.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen mög-

lichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.

- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Lockerung und Wiederherstellung einer fruchtbaren Bodenschicht

Nachdem die Versiegelung einschließlich Unterbau entfernt wurde, müssen Schadverdichtungen des Unterbodens beseitigt und eine möglichst 1 bis 2 m hohe Rekultivierungsschicht aufgebracht werden. Die Mächtigkeit der aufgebrachten durchwurzelbaren Bodenschicht ist für den Funktionserfüllungsgrad des Bodens nach der Entsiegelung von wesentlicher Bedeutung.

4.2.3 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu informieren.

4.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Warendorf (Tel.: 02581 54-1616) oder dem LWL - Archäologie für Westfalen in Münster (Tel.: 0251 5918801) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Vor dem Hintergrund der Änderung der Eigentumsverhältnisse auf der bestehenden Reitanlage wurden einige potentielle neue Standorte geprüft und mit der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Im Ergebnis wurde der Standort in der Bauernschaft Gröblingen im Nordosten des Warendorfer Stadtgebiets westlich der Sassenberger Straße (B 475) gefunden, an dem die Pferdesportanlage neu angesiedelt werden soll. Im Zuge der Umsiedlung der gesamten Reitanlage an ihren neuen Standort werden die vorhandenen Gebäude und Einrichtungen vollständig zurück gebaut und die Flächen dem Freiraum zugeführt.

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Möglichkeiten erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Krisenfälle.

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zur 29. Änderung des FNP sowie zum Bebauungsplan Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ zusammengestellt (vgl. Kapitel 1.3).

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Warendorf.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ der Stadt Warendorf soll der bisherige Standort des Reit- und Fahrvereins an der Ems im Sinne eines Flächentauschs rückgebaut und dem Freiraum zugeführt werden.

Innerhalb des Gemeinsamen Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Durch die Planung ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Es sind jedoch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Insbesondere für die Teilschutzgüter Pflanzen und Tiere sind der Erhalt des Baumbestandes sowie Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel notwendig. Weitere Maßnahmen betreffen die Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ während der Bauausführung.

Aufgestellt

Volker Stelzig

Soest, Januar 2023

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland. Münster.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2022): Sitzungsvorlage 35/2022 aus dem Regionalrat Münster. online unter: https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYk-LfCOQypmaJmoK0Y1TO4c, zugegriffen am 16.01.2023. Münster.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. WMS-Layer. Online abrufbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html.

BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.

BÜRO STELZIG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“. Soest.

ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2021): Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf# (zuletzt abgerufen am 22.02.2022).

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2017. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf (abgerufen am 22.02.2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte (zuletzt abgerufen am 22.02.2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent (abgerufen am 22.02.2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw (zuletzt abgerufen am 22.02.2022).

LANDSCHAFTSVERBUND WESTFALEN LIPPE – DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster.

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte. Zuletzt abgerufen am 22.02.2022).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWIDE NRW) (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf.

STADT WARENDORF (1978): Bebauungsplan Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“. Warendorf.

STADT WARENDORF (2010): Rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Teilbereich II. Warendorf.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022a): Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“. Rheda-Wiedenbrück.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022b): Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“. Rheda-Wiedenbrück.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022c): 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2010. Rheda-Wiedenbrück.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022d): Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2010. Rheda-Wiedenbrück.